

Nicht - öffentliche Landtagsitzung vom 29. Oktober 1946
=====

Beginn der Sitzung: vormittags um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr

Anwesend: Alle Abgeordneten mit Ausnahme von Abg. Wachter für welchen Ers. Abg. Alexander Sele der Sitzung beiwohnt. Als Vertreter der Regierung ist Vize-Chef Nigg anwesend.

Präsident: Ich eröffne die heutige Sitzung und begrüße die Herren Abgeordneten. Wir kommen zum ersten Punkt der Tagesordnung.

I. E i n b ü r g e r u n g von Topic Anton und Ehefrau Olga.

Vermögensausweis der Bankgesellschaft Bern im Betrage von Fr. 300'000.- liegt vor, die üblichen Einbürgerungsmaterialien werden sodann vom Präsidenten zur Kenntnis gebracht.

Abg. Kindle: Ist die übliche Einbürgerungstaxe vorgehen ?

Präs.: Ja.

Vize-Chef Nigg: Der Mann ist 67 Jahre alt, kinderlos, mit Frau.

Abg. H. Brunhart: Es handelt sich hier um die Einbürgerung eines alten Ehepaares, es ist somit nicht viel einzubeden. Ich möchte meinerseits nur erwähnen, dass bei dieser Einbürgerung Balzers zu berücksichtigen wäre.

Abg. Hasler Gamprin: Wenn die Wünsche angebracht werden, möchte ich, dass in Betracht gezogen wird, dass unsere Gemeinde in der nächsten Zeit viel Geld braucht, Strassenbau u.s.w. ich möchte daher darauf aufmerksam machen, dass unsere Gemeinde berücksichtigt wird.

Abg. Sele: Ich stelle mir vor, dass auch bei dieser Einbürgerung die Regierung die Zuteilung an eine Gemeinde vornehmen wird. Ich möchte jedoch schon darauf aufmerksam machen, dass Triesenberg schon lange am Zuge wäre.

Präsident: Das beste wird sein, wenn die Zuteilung wie bisher der Regierung überlassen wird. Ich meinerseits möchte nur bestätigen, dass Vorsteher Beck für Triesenberg schon lange eine Einbürgerung angemeldet hat.

Abg. H. Brunhart: Hat die Gemeinde Balzers auch schriftlich angesucht ?

Abg. F. Brunhart: Nein, bis jetzt nicht.

Präsident: Ich stelle den Antrag, dass wir hier nur grundsätzlich über die Einbürgerung entscheiden und die Zuteilung der Regierung überlassen. Meldet sich noch jemand zum Wort ?

Abg. H. Brunhart: Der Fall ist klar, wir können abstimmen.

Präsident: Wenn sich niemand mehr meldet, lasse ich abstimmen. Wer also mit der Einbürgerung des Topic Anton und dessen Ehefrau Olga einverstanden ist und zwar zu den normalen Einkaufsteuern, möge dies durch Handerheben bekannt geben ?

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Punkt 2 Geschäftsbericht des Lawenawerkes für das Jahr 1945

Präsident: Dieses Traktandum wollen wir für die öffentliche Sitzung vormerken. Jeder der Herren Abgeordneten hat ein Exemplar des Berichtes in Händen und hat dieses eingehend studieren können, sodass auf die einzelnen Punkte nicht mehr eingetreten werden muss.

Punkt 3 Subventionsgesuch der Gemeinde Schaan für die Strasse Rossfeld-Quader : Kostenvoranschlag Fr. 15'600.-

Präsident: Die Fin.Kom. beantragt, die Strasse mit 30% der Löhne zu subventionieren. Auch dieser Punkt ist für die öffentliche Sitzung vorgesehen.

Punkt 4 : Gesuch der Alpengenossenschaft Malbun um Beitrag an die Erstellungskosten einer Stein-Platte vor die Sennhüte

Präsident: Die Fin.Kom. beantragt, eine Subvention von 30% der Arbeitslöhne ausbezahlen. Ebenfalls für den öff. Landtag.

Punkt 5: Gesuch der Gemeinde Vaduz um Subvention des Weiterausbaues der Wasserleitung. 1946

Präsident: Die Arbeiten sind in 2 Etappen vorgesehen. Der Kostenvoranschlag den Herr Jng. Eichenberger erstellt hat, beläuft sich auf ca. Fr. 300'000.-. selbstverständlich haben auch wir uns erlaubt, um die übliche Subvention anzusuchen.

Abg. H. Brunhart: Die Subventionierung der Wasserleitungen ist früher z.B. bei Eschen und Balzers mit 4 bzw. 8% subventioniert worden.

Abg. Schädler: Es ist auch mir bekannt, dass Eschen sehr schlecht s.Z. weggekommen ist.

Präsident: Die Sub.Sätze waren damals eben anders, dass kann auf die heutige Subventionierung keinen Einfluss haben. Es wurde s.Z. auch für Drainage der Landesanteil festgesetzt. Die Subventionen können meines Erachtens nur von Jahr zu Jahr festgesetzt werden.

Vize-Chef Nigg: Die Subventionen in Eschen und Balzers wurden in einer Zeit ausbezahlt, in welcher überhaupt nicht, grundsätzlich vom Land keine Subventionen ausbezahlt wurden.

Abg. H. Brunhart: Vaduz hat früher auch eine Wasserversorgung gebaut, wo Fürst und Land einen erheblichen Beitrag geleistet haben. Im übrigen finde ich es nicht für Recht, dass man eine Gemeinde besser stellt als die andere.

Abg. Sele: Ich teile die Meinung des Präsidenten. Die Subvention kann nur von Jahr zu Jahr festgelegt werden, je nach der Finanzlage des Landes. Im übrigen möchte ich noch bemerken, dass bei einer Wasserleitung wie die in Vaduz, resp. bei einer solchen Wasserversorgungsanlage das Hauptgeld nicht die Arbeitslöhne ausmacht, sondern die Röhren und der Zement.

Präsident: Beginnen werden wir mit der ersten Etappe in den

nächsten Tagen und zwar mit dem Reservoir auf der Letzte. Ein zweites Reservoir muss beim Friedhof gebaut werden. Im Jahre 1930 hat ein Innenausbau des Kanalnetzes und der Wasserleitungen nicht stattgefunden. Das Malbunwasser wurde s.Z. nur in das alte Netz hineingeleitet. Die alten Rohre wären jedoch nicht mehr in der Lage, einem vermehrten Druck standzuhalten. Ein Druckausgleich muss dadurch geschaffen werden, dass eben 2 Reservoirs erstellt werden, auch das Schäss muss mit einbezogen werden. In der nächsten Zeit werden die Grabarbeiten für die erste Etappe vergeben, diese stellen sich auf ca. Fr. 14'000. - , ein Reservoir hingegen auf Fr. 36'000.-

Abg. Elkuch: Bisher sind die Projekte immer als Ganzes subventioniert worden, es ist daher ~~Mitteln~~ richtig, dass bei Vaduz auch das ganze subventioniert wird.

Abg. Hoop: Da es sich hier um ein Projekt von Fr. 300'000. - handelt, würde ich den Vorschlag machen, dass zum jetzigen Subventionssatz jene Arbeiten subventioniert würden, die in diesem Jahr ausgeführt werden, die Arbeiten im nächsten Jahr dann nach dem dann geltenden Subventionssatz.

Abg. Elkuch: Ich finde das nicht gerecht Vaduz gegenüber.

Präsident: Vom Standpunkt des Landes aus könnte ich mich mit einer Subventionierung wie Abg. Hoop den Vorschlag gemacht hat einverstanden erklären, nur müsste in Zukunft die diesbez. Subventionierungsart auch für andere Gemeinden gelten.

Abg. Sele: Wie steht es mit den Arbeitskräften in Vaduz ?

Präsident: Leider ist es schwer, Arbeitskräfte aufzutreiben. Schade, dass solche Arbeiten nicht in einen Zeitpunkt verlegt werden können, in der die Beschaffung der Arbeitskräfte leichter zu bewerkstelligen wäre. Wir können jedoch diese Arbeit nicht zurückstellen.

Abg. Sele: Betr. der Subvention bin ich schon der Meinung, entweder man subventioniert ein Projekt oder nicht.

Abg. Elkuch: Ich würde vom bisherigen System nicht abgehen und die ganze Arbeit subventionieren, ev. 20% an die Gesamtkosten.

Abg. Schädler: Diese Sache würde mich nicht ganz befriedigen, denn Eschen ist beim Schulhausbau und bei der Wasserleitung schlecht weggekommen. Ich bin für den Antrag des Abg. Hoop, was heuer gemacht werden kann, soll mit 30 % der Arbeitslöhne subventioniert werden.

Abg. Kindle: Ich könnte diesem Antrag auch zustimmen.

Präsident: Ich möchte auf den Antrag des Abg. Elkuch zurückkommen und beantrage 20% der Gesamtkosten als Subvention.

Vize-Chef Nigg: Vom Standpunkt der Regierung aus könnte ich mich mit einer Subventionierung der Gesamtkosten nicht einverstanden erklären. Man hat in der letzten Zeit eine Mittellösung gefunden " 30 % der Arbeitslöhne" von welcher ich nicht abgehen würde. Ich möchte daher den Antrag der Finanz-Kom. unterstützen welcher auf 30% der Arbeitslöhne für die heuer ausgeführten Arbeiten lautet. Das nächste Jahr ist neu Beschluss zu fassen und zu subventionieren für die Arbeiten des Jahres 1947

Abg. Sele:

Abg. Sele: Eine diesbez. Subventionierung ergäbe einen unendlichen Zopf von Verrechnungsarbeiten der versch. Subventionen.

Abg. Elkuch: Ich möchte auf meinen Antrag zurückkommen, man könnte ja einen kleineren Prozentsatz in Betracht ziehen.

Abg. Schädler: Ich würde den alten Satz in Anrechnung bringen, wie s.Z. Eschen und Balzers mit 4 oder 8%.

Präsident: Es müsste natürlich dann auch in Zukunft bei Erteilung versch. Subventionen diesem niedrigen Satz nachgelebt werden. Interessant ist nur das, wenn Vaduz etwas bringt, stemmt sich alles dagegen, wo es bei einer anderen Gemeinde eine Selbstverständlichkeit wäre, das kann ich nicht begreifen. Man sieht nur die Steuereinnahmen, aber die Ausgaben verkennt man ganz. Ich möchte im übrigen ausdrücklich betonen, dass von den heutigen Landessteuern Vaduz den grössten Teil beiträgt, wovon die anderen Gemeinden auch profitieren.

Abg. H. Brunhart: Ich bin nicht ~~kn~~ gegen die Subventionierung der Wasserleitung. Es soll jedoch ein Beschluss verallgemeinert werden. So und so viel wird in Zukunft für Wasserleitungen subventioniert.

Abg. Hoop: Ich bin nicht gegen eine 20% ige Subvention, aber dagegen, dass die ganze Arbeit auf einmal subventioniert wird, da sich diese auf Jahre hinausziehen kann.

Abg. Dr. Ritter: Die Berechtigung des Anspruches ist ganz klar für Vaduz. Für den Landtag erhebt sich nur die Frage, ob das Subventions-System geändert oder beibehalten bleiben soll, d.h. ob 30% der Arbeitslöhne oder ~~MM%~~ an die Gesamtkosten ein Prozentsatz bezahlt wird. Darf ich übrigens fragen, welche Ansprüche die Gemeinde gestellt hat?

Präsident: Nach freiem Ermessen des Landtages. Liest das Gesuch der Gemeinde Vaduz vor

Abg. Dr. Ritter: In welchem Verhältnis sind die Gesamtkosten zu den Arbeitslöhnen?

Präsident: Es ist dies schwer herauszuziehen. Einerseits begreife ich den Standpunkt, dass die ganze Arbeit nicht zum vornherein subventioniert werden soll, da begreiflicherweise dieses Jahr kein grosser Teil der Arbeiten mehr durchgeführt werden kann. Auf der anderen Seite handelt es sich um die grundsätzliche Regelung, ob in Zukunft nur mehr Arbeiten subv. werden sollen, die im entsprechenden Jahr ausgeführt werden.

Abg. Kindle: Ich möchte den Antrag der Finanzkommission befürworten.

Abg. Sele: Ich möchte mich den Ausführungen des Präsidenten anschliessen. Ich bin überzeugt, dass wenn eine andere Gemeinde mit dieser Sache gekommen wäre, dass ohne weiteres subventioniert worden wäre. Auch ist man den kleinen Gemeinden mit Einbürgerungen in jeder Weise entgegen gekommen.

Abg. Schädler: Bei diesem Geld handelt es sich nicht um solches aus Landesmitteln.

Abg. Fidel Brunhart: Ich möchte meinerseits den Antrag der Finanzkommission unterstützen. 30% der Arbeitslöhne für heuer.

Präs.: Ich verstehe, dass im heurigen Jahr alle Gemeinden gleich behandelt werden sollen, aber dass man auf 20 Jahre zurück kommt verstehe ich nicht.

Abg. Schädler: Aber erwähnen darf man die Sache doch noch.

Abg. H. Brunhart: Wenn 30% an die Gesamtkosten subv. werden bin ich einverstanden, nur allen soll man es gleich machen.

Präs.: Ich möchte nur noch erwähnen, dass versch. Gemeinden wegen jeder Kleinigkeit um eine Subvention ansuchen. In Zukunft werden wir uns das für Vaduz auch merken.

Abg. H. Brunhart: In Ordnung.

Abg. Hoop: Ich möchte auf die Subv. der Rheinbrücken s.Z. zurückkommen. Die Abgeordneten von Vaduz haben es damals abgelehnt, wogegen die übrigen Gemeinden mit der betr. Subvention zufrieden waren. So bescheiden waren also die Vaduzer damals auch nicht.

Präsident: Ich möchte noch auf die Gesuche von Triesen zurückkommen, betr. Subv. von Gällen verschlauchungsanlagen resp. der Kasten. Es besteht eine Regierungsverordnung, in welcher für landwirtschaftliche Anlagen die Subv. festgelegt ist. Die Fin. Kom. hat diese Sachen besprochen und man war der Ansicht, die Subventionen hier etwas zurück zu schrauben.

V. Chef-Nigg: Es besteht ein grundsätzlicher Beschluss des Landtages diesbez. Die Auffassung ist die, dass nicht nur die Maschinerie, sondern auch die Kasten subventioniert werden sollen.

Präs. Die Fin. Kom. ist der Ansicht, dieses Jahr an der bisherigen Regelung festzuhalten, dass aber im nächsten Jahr eine Neuregelung getroffen werden soll.

Abg. Kindle: Der Landtag hat beschlossen, dass der Kasten zur Verschlauchungsanlage gehört, an diesem Beschluss soll dieses Jahr nicht mehr gerüttelt werden. Im übrigen kann das nächste Jahr dazu Stellung genommen werden, dass entweder die ganze Anlage oder nichts subventioniert wird.

Abg. Beck: Wir haben im Landtag einen diesbez. Beschluss gefasst und ich habe dann ausdrücklich gefragt, ob dies für immer gelten soll oder nur auf ein Jahr, worauf erklärt wurde, dass dies für immer Geltung haben solle.

V. Chef Nigg: Die Budgetberatung für das Jahr 1947 wird es dann zur Sprache bringen, ob die bisherigen Subventionierungspraxis beibehalten werden kann oder nicht.

Abg. Sele: Werden in diesen Fällen von Verschlauchungsanlagen-Subventionen 30% der Gesamtkosten subventioniert?

Präsident: Ja.

Wir kommen nun zu einem weiteren Punkt
zur A b ä n d e r u n g d e r G e w e r b e - O r d n u n g
Es handelt sich hierbei um die Regelung betr. der Autotransportordnung in bezug auf Angleichung an die ATO der Schweiz, oder die direkte Uebernahme derselben.

Diese Angelegenheit hat Herr V.Reg.Chef Nigg bearbeitet und ich möchte ihn ersuchen, uns eine Aufklärung hierüber zu geben.

V.Chef Nigg: Bereits im Jahre 1940 wurden erstmals Verhandlungen mit Bern aufgenommen betr. der ATO. Im Mai dieses Jahres wurden sie dann fortgesetzt. Die Gründe liegen darin, dass uns die Schweiz den Vorwurf macht, dass wir für unsere kleinen Verhältnisse viel zu viele Konzessionen für Lastwagen etc. erteilen. Wir unsererseits hatten jedoch bis jetzt kein Recht, ein unseren Anforderungen genügendes Konzessionsgesuch abzulehnen. Die Schweiz stellt sich nun auf den Standpunkt, dass unser Land entweder die ATO zu übernehmen habe oder ev. eine Abänderung der Gewerbeordnung in dem Sinne vorzunehmen habe, dass in solche eine Bedürfnisklausel aufgenommen wird, andernfalls früher oder später die Arbeitsmöglichkeit unserer Lastwagenbesitzer für die Schweiz gesperrt würde. Diese Einstellung begründet Bern damit, dass durch die Erteilung von zuvieler Konzessionen für Lastwagen der Arbeitsraum von Liechtenstein zu sehr in die Schweiz sich ausdehnen würde, sodass die liechtensteinischen Lastwagenbesitzer den Verdiensts hauptsächlich in der Schweiz suchen müssten und so gegenüber den Schweizer-Transportunternehmer als zu starke Konkurrenten in Frage kämen und insbesondere, weil hiedurch die liechtensteinischen Lastwagenbesitzer den schweizerischen bedeutend besser gestellt wären, da in der Schweiz für neue Unternehmen keine Konzessionen erteilt werden. Wir unsererseits sind dann von der Übernahme der ATO abgekommen und sind der Ansicht, dass durch eine Bedürfnisklausel der Sache Genüge geleistet wäre. Wir haben dann mit der Gewerbegeossenschaft, mit der Autosektion verhandelt, schlussendlich habe ich im Auftrag des Landtages den folgenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet.

wird vorgelesen : (Sie Beilage)

Ich habe die Sache mit dem Sektionschef besprochen. Es wäre noch eine Ergänzung einzuführen, dass die ab 1. Mai 1946 ausgestellten Konzessionen erlöschen, sobald der Lastwagen ausser Gebrauch gestellt wird. Das heisst, wenn der Wagen hin ist, fällt auch die Konzession dahin.

Es ist nämlich darauf hingewiesen worden, dass Gefahr besteht dass unsere Unternehmer vom schweizerischen Markt abgedrängt werden würden, wenn nicht ev. eine solche Klausel eingeführt würde, eine solche Abdrängung wäre für uns sehr schwerwiegend. Um dieser Sache vorzubeugen, resp. entgegenzutreten, müsste die diesbez. Ergänzung übernommen werden, dass neue Konzessionen die ab 1. Mai 1946 erteilt wurden dahin fallen, wenn der betr. Wagen hin ist. Wenn wir dies nicht machen, besteht Gefahr, dass auch das alte Gewerbe nicht mehr in die Schweiz fahren können.

In der ATO unterscheidet man der gemischte Verkehr, der Werkverkehr, und das eigentliche Transportgewerbe, welches Lohnfahren durchführt. Laut den gehaltenen Unterredungen in Bern sind unsere Verhandlungen soweit, dass ein Transportverkehr bis nach Zürich zu erreichen wäre. Gelingt es nicht, diese Verhandlungen im Sinne der vorerwähnten Ausführungen zu ende zu führen, so kann es passieren, dass eines Tages Schluss gemacht wird und keine Transporte nach der Schweiz mehr durchgeführt werden können. Reklamationen von den Schweizer-Transportunternehmer liegen in Bern genügend vor nur wurde dort immer noch darauf hingewiesen, dass diesbez. Verhandlungen im Gange seien.

V.Chef Nigg: Die Sache ist in der Verkehrskom.Sitzung schon besprochen worden. Die Bemühungen sind im Gange, dass nach Ablauf des Vertrages eine Neuregelung getroffen wird. Wenn dann das Land die Sache in die Hände bekommt, können verschiedenen Misständen abgeholfen werden, wie Ueberfüllung der Wagen u.s.w. Was die Postautokonzessionierung anbelangt, würde ich den Satz anführen: Ueber die Konzessionierung von Postauto entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit den Postbehörden. Die Regierung kann dann sagen, wir wünschen den und den.

Abg. Dr. Ritter: Was mir Bedenken macht, ist der 2.letzte und letzte Absatz von Artikel 1. Dadurch werden bereits begründete Rechte auf einmal entzogen, Rechte die die betreffenden erworben haben im Vertrauen auf die bisherige Gesetzgebung. Dass nun durch ein Gesetz diese Rechte auf einmal entzogen werden sollen und die Leute dadurch geschädigt werden, sollte vermieden werden. Man könnte diese Härte vermeiden, wenn man soweit gehen würde, dass man sagt, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes dürfen keine neuen Konzessionen mehr erteilt werden. Dass man soweit geht, dass man bestehende Rechte gesetzswegen aufhebt, halte ich für bedenklich.

V.Chef Nigg: Der 2. letzte Absatz ist gewiss keine Schädigung. Der letzte Absatz habe ich ins Gesetz aufgenommen, weil der Schweiz. Sektionschef mich ausdrücklich darauf hingewiesen hat.

Abg. Dr. Ritter: Der Landtag würde in diesem Fall soweit gehen, dass er von der Regierung erteilte Konzessionen annulliert. Das sollte vermieden werden können.

Abg. Sele: Kann die Schweiz einen solchen Druck ausüben, dass sie sagt, wir lassen niemand mehr herüber?

V.Chef Nigg: Ohne weiteres kann sie das machen, hierüber haben wir keine Macht.

Abg. Dr. Ritter: Wenn wir nun dieses Gesetz annehmen, treten dann ~~keine~~ die Folgen dann nicht ein, resp. sind wir sicher, dass die Schweiz damit zufrieden ist?

V.Chef Nigg: Wenn wir hier eine zufriedenstellende Vorlage schaffen, wird die Sache im Verhandlungswege gewiss positiv geregelt werden können.

Abg. Brunhart: Betr. dem Stichtag 1. Mai 1946, sollte da nicht der heutige Tag angenommen werden, nicht dass von uns aus die Konzessionen annulliert werden müssen, die die Regierung ab 1. Mai d.J. erteilt hat.

V.Chef Nigg: Es wird immer wieder schweizerischerseits gesagt, Ihr habt zuviel Konzessionen sodass der Verkehr auf die Schweiz grösstenteils abgedrängt wird, was nicht geduldet wird.

Abg. Dr. Ritter: Nach meinem Dafürhalten könnte nur auf dem Verhandlungswege mit den Konzessionären darauf getrachtet werden, dass die Konzessionäre freiwillig auf die erhaltene Konzession verzichten, dass aber der Landtag einen solchen Gewaltstreich macht, wäre bestimmt nicht vom Guten.

V.Chef Nigg: Wenn die Herren finden, dass dieser § zu scharf sei, werde ich versuchen, in Bern eine Milderung herbeizuführen.

Abg. Sele: Es liegt mir fern, der Regierung einen Vorwurf zu machen, aber man hat doch gewusst, dass in der Schweiz ab 1940 keine neuen Konzessionen mehr erteilt worden sind. Bei uns hingegen wurde immer drauflos Konzessionen erteilt.

V.Chef Nigg: Wir hatten keine Möglichkeit die Konzessionen zu verweigern.

Abg. Sele: Daraus ist auch der Misstand entstanden.

V.Chef Nigg: Dieser Gesetzesentwurf ist aus den Verhandlungen vom 3. September in Bern hervorgegangen, bei welcher Gelegenheit uns erklärt wurde, entweder die ATO oder die Bedürfnisklausel.

Abg. Dr. Ritter: Ich würde den Herren sagen, wir kommen ihnen entgegen soweit wir können. Als Stichtag soll das Inkrafttreten des Gesetzes massgebend sein. Bis dahin erworbene Rechte dagegen können wir nicht aufheben, das wird gewiss auch in der Schweiz verstanden werden.

Abg. Kindle: Der Landtag hätte die Möglichkeit gehabt, eine allg. Konzessionssperre zu schaffen, die Regierung hingegen konnte nichts machen.

Abg. Elkuch: Ich meinerseits möchte mich ganz den Ausführungen des Herrn Dr. Ritter anschliessen.

Präsident: Ich würde es sehr begrüßen, wenn im Sinne der Ausführungen von Herr Dr. Ritter die Sache erledigt werden könnte. Es ist tatsächlich der Fall, dass die Leute unbedingt stark geschädigt werden, wenn ihnen erworbene Rechte die von der Regierung bewilligt wurden, verlustig gehen.

V.Chef Nigg: Die Konzessionen sind unter Vorbehalt der kommenden Autotransportordnung erteilt worden. Wenn jedoch der Landtag den gemachten Vorschlag zum Beschluss erheben würde, so würde ich als Stichtag die Beschlussfassung durch den Landtag annehmen, denn es bestünde noch die Möglichkeit, dass noch Wagen angeschafft werden könnten.

Abg. Kindle: Wie ist die Sache, wenn der heutige Tag als Stichtag angenommen wird.

Abg. Dr. Ritter: Wenn wir diese Bestimmung eingehen, dass vom Tag der Beschlussfassung keine Konzessionen mehr erteilt werden können diese Bestimmung wäre wirkungslos, denn solange das Gesetz nicht in Kraft ist, gilt auch die Bestimmung nicht. Man kann nur das, dass das Gesetz als dringlich erklärt wird in Anbetracht des Druckes durch die Schweiz.

V.Chef Nigg: Ich möchte es nicht als Druck nennen, denn wenn wir nicht Vorsorge treffen und jeder sich ein Auto (Lastauto) anschaffen kann, wird der Arbeitsraum der Lastauto tatsächlich nach der Schweiz abgedrängt.

Abg. Kindle: Ich glaube, wenn den Schweizern die Sache pausibel gemacht wird, dass nicht soweit zurück Konzessionen annulliert werden können, so werden sie das auch verstehen.

Abg. Dr. Ritter: Die Regierung hätte die Möglichkeit, mit folgende 200

Somit sind Massnahmen verhindert worden, die sicher zu erwarten sind, sobald die Verhandlungen abgeschlossen würden (negativ)

Abg. Sele: Wie steht es mit den Taxi, würden diese auch unter die Bestimmungen fallen?

Abg. Schädler: Für Lastwagen und Taxi. Für alle die gewerbsmässig fahren, kämen diese Bestimmungen zur Anwendung.

Abg. Hoop: Wie steht es mit den Postautounternehmen?

V.Chef Nigg: Bei der Konzessionierung dieser Unternehmer hat die Postverwaltung auch noch etwas zu sagen.

Abg. Hoop: Es wäre da gewiss nicht erwünscht, wenn noch ein Unternehmen sich mit dem Postautoverkehr befassen würde.

V.Chef: Es soll nicht der Sinn des Gesetzes sein, dass keine neuen Unternehmen mehr entstehen können.

Abg. H. Brunhart: Ich würde daher den Beisatz anführen, dass das Postautogewerbe ausgenommen ist aus diesem Gesetz, ansonst können diese 2 Unternehmer machen was sie wollen.

Abg. Kindle: Wegen einem diesbez. Zusatz müsste man sich die Sache gut überlegen.

Abg. Sele: Der Vertrag mit den Postauto-Unternehmer geht noch bis 1948, dann ist die Regierung in der Lage, die Sache selbst zu übernehmen, resp. das Land.

Abg. Hoop: Die jetzigen Postautoführer haben überall ziemlich grossen Halt, bes. an den Postbehörden in St. Gallen.

Präs.: Das ist verständlich. Wenn man die Entwicklung des Postauto transportes mitgemacht hat, anfangs das schlechte Wagenmaterial u.s.w. so sind gewisse Bedenken verständlich, die gegen einen neuen Unternehmer auftauchen würden.

Abg. Kindle: Wenn die Verträge abgelaufen sind hat die Regierung und der Landtag doch ein Wort mitzureden. Wir sind nicht in St. Gallen, wir sind Liechtensteiner und dass man sich alles von der Schweiz vorsagen lässt, bin ich dagegen.

Abg. Sele: Wenn die Sache mit den Postautounternehmer geregelt wird, sollte auch die Lohnfrage der Chauffeure geregelt werden können, denn gegenüber den Schweizerkollegen stehen sie heute noch schlecht.

V.Chef: Es ist dies mit dem Gesetz verbunden, dass gleichzeitig ein Gesamtarbeitsvertrag betr. der Chauffeure abgeschlossen wird.

Abg. Schädler: Wenn Postautokonzessionen in Frage kommen, bin ich der Ansicht, muss die Gewähr vorhanden sein, dass die Kurse einwandfrei geführt werden. Dass nur St. Gallen bestimmen soll, bin ich auch nicht dafür.

Argumenten aufzutreten:

1. Wir haben das möglichste getan um eine beschleunigte Erledigung herbeizuführen, was aus der Dringlichkeitsklausel ersichtlich ist..
2. Wir mussten die 2 in Frage stehenden Absätze fallen lassen um Schadenersatzansprüche gegen das Land vermeiden zu können.

V. Chef: Ich mache folgenden Vorschlag: die 2 letzten Absätze lassen wir fallen und anstelle derselben soll es heissen: Die beim Inkrafttreten des Gesetzes hängenden Gesuche sollen nach diesem Gesetz behandelt werden. Konzessionen, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Fahrzeug gelöst ist, erlöschen mit sofortiger Wirkung.

Präsident: Die letzten beiden Absätze sollen gestrichen werden und wie folgt ersetzt:

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche um Konzessionen für Kraftfahrzeugbetriebe sind nach diesem Gesetze zu behandeln. Konzessionen, deren Inhaber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Fahrzeug gelöst haben, erlöschen mit sofortiger Wirkung.

Ueber die Konzessionierung von Postautounternehmungen und allfällige Aenderungen entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit den Postbehörden.

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Wir können somit das Gesetz zur Abänderung des § 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 1905 betr. die teilweise Abänderung der Gewerbeordnung als 2. Lesung betrachten. Im öffentlichen Landtage kann dann die 3. Lesung vorgenommen werden.

Als weiteren Punkt der Tagesordnung wäre das Baugesetz. Es wäre vielleicht zweckmässig, wenn wir die Vorbesprechung ohne Baurat Vogt durchführen würden und erst die 2. Lesung im Beisein von Baurat Vogt vornehmen. Wir wollen am vormittag noch die öffentliche Landtagsitzung abhalten und dann am Nachmittag mit dem Baugesetz anfangen.

Ich bitte daher die Herren, sich in den Landtagsaal zu begeben.

Fortsetzung der Sitzung am nachmittag um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr.

B a u g e s e t z : Vorbesprechung.

Präsident: Ich eröffne die nachmittägliche Sitzung. Wenn die Herren einverstanden sind, möchte ich noch kurz auf die Subvention der Wasserversorgung Vaduz zurückkommen und dem Landtag folgende Frage vorlegen:

Ist der Landtag der Ansicht, dass die von ihm im laufenden Jahre bewilligten Subventionen mit ende des Jahres verfallen, sofern die bezüglichen Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkte nicht ausgeführt sein sollten?

Es ist für mich wertvoll, die Beantwortung dieser Frage zu erhalten, denn ich betrachte sie als prinzipielle Stellungnahme?

Abg. Kindle: Es wäre überhaupt interessant, wenn sich der Landtag im allgemeinen betr. Gemeinde- und Genossenschaftssubventionen

festlegen würde, was im laufenden Jahre subventioniert wird. Die Subventionsgesuche müssten dann nicht mehr an den Landtag gehen, sondern könnten von der Regierung erledigt werden.

Abg. Sele: Man soll alle gleich behandeln, dann ist gleich wie.

Präsident: Mir liegt es fern, eine Gemeinde gegen die andere auszuspielen, aber ich möchte doch erwähnen, dass beim Subventionsgesuch der Gemeinde Schaan von heute morgen keiner etwas erwähnt hat, dass die Subvention nur für die heuer ausgeführten Arbeiten gelten soll. Es ist daher nicht mehr als recht und billig, wenn der Landtag prinzipiell Stellung zu der Sache bezieht.

Abg. Kinde: Diese prinzipielle Regelung kann dann in der Budgetberatung gemacht werden. Meinerseits glaube ich nicht, dass einer der Abgeordneten gegen Vaduz eingestellt ist. Es ist wahr, wenn die anderen Subventionen allgemein erledigt werden und nur bei Vaduz eine andere Subventionsart gilt, muss sich Vaduz als benachteiligt ansehen.

Abg. Hoop: Es liegt jedem fern, gegen Vaduz aufzutreten. Was nun den Strassenbau Schaan anbelangt, so sind wir doch der Ansicht, dass diese Arbeit noch der Winter ausgeführt wird und fertig erstellt wird. Die Wasserversorgung in Vaduz kann jedoch 2, 3 oder sogar 4 Jahre sich hinausstrecken, der Fall ist somit doch ein wenig anders.

Abg. Beck: Bis jetzt wurden Subventionen für die ganzen Arbeiten ausbezahlt, auch wenn die Arbeit über das laufende Jahr hinausging. Meines Wissens besteht ein diesbez. Beschluss.

Präsident: Ich möchte daher heute diese Frage prinzipiell abklären

Abg. Sele: Da bis jetzt ganze Arbeiten subventioniert worden sind, ist es eine Ungerechtigkeit wenn bei Vaduz eine Ausnahme gemacht wird.

Präsident: Ich muss den Landtagsbeschluss an die Regierung weitergeben wie er gefasst worden ist. Er lautet, für die im laufenden Jahre ausgeführten Arbeiten. Es ist mir daher wertvoll, die Ansicht des Landtages kennen zu lernen, ob die Subvention ende des Jahres verfallen und neu angesucht werden muss im folgenden Jahr. Der Standpunkt ist ja richtig, wenn nur von Jahr zu Jahr Subventionen bewilligt werden, aber es wäre ungerecht, wenn nur eine Gemeinde nach diesem Schema behandelt würde.

Abg. Kinde: Die Abrechnungsart am ende vom Jahr wäre fast ein Problem, wenn zum Beispiel heuer 30% ausbezahlt werden und das nächste Jahr vielleicht nur 20%. Es wäre daher bedeutend einfacher, wenn die Arbeiten als Ganzes subventioniert würden.

Abg. Dr. Ritter: Wenn die bisherige Subventionspraxis eingehalten wird, können die Vaduzer Chäferarbeiten bewilligt werden, Ausnahmebehandlung erfahren und zwar zu Ungunsten von Vaduz. Wenn wir auch den Beschluss damit begründen, dass die Arbeiten vielleicht mehr als ein Jahr, sogar 2 und 3 Jahre dauern, so kommen wir doch nicht darum herum, dass der heutige Beschluss eine Sonderbehandlung von Vaduz darstellt.

Abg. Schädler: Die Auffassung war bei mir nicht die, Vaduz eine Sonderbehandlung angeeignet zu lassen, aber dass Fr. 300'000.- mit der heutigen Subvention erledigt werden soll, wenn sich die Arbeit auf mehrere Jahre hinausstrecken wird, konnte ich nicht befürworten. Ich wäre dafür, dass dieser Subventionssatz ev. für die erste Etappe gelten soll.

Abg. Sele: Ich habe am morgen den Vorschlag gemacht, es möge die erste Etappe subventioniert werden.

Abg. Dr. Ritter: Ich mache den Vorschlag, wir subventionieren die erste Etappe mit 30% der Arbeitslöhne.

Abg. H. Brunhart: Ich meinerseits habe auch nichts dagegen, wenn die ganze Arbeit mit 30% subventioniert wird.

Präsident: Ich möchte nur nicht heute den Bescheid mitnehmen, dass Vaduz in der Subventionierung ein Ausnahmefall bildet.

Abg. H. Brunhart: Es ist auch in dem Sinne schwer durchzuführen. Die Regierung hat z.B. die Genossenschaften verständigt, dass für eine Arbeit soviel Subvention ausbezahlt wird und nun könnte meiner Ansicht nach die Regierung nicht am Ende des Jahres hingehen und die Subvention wieder zurückziehen.

Abg. Dr. Ritter: Ich würde den vormittäglichen Beschluss in dem Sinne ändern, dass der Zusatz "die noch heuer verrichtet werden" gestrichen wird. Sodass die ganze Arbeit mit 30% der Arbeitslöhne subventioniert wird.

Abg. Hoop: Bei der Wasserversorgung werden nicht die Arbeitslöhne die Hauptsache ausmachen, sondern die Rohre, Zement u.s.w. Früher wurden Wasserleitungen nach den Gesamtkosten subventioniert es wäre daher in Betracht zu ziehen, ob nicht auch hier an die Gesamtkosten eine Subvention bezahlt werden soll.

Abg. Sele: Die Wasserversorgung soll so subventioniert werden, dass die bisher für solche Leitungen ausbezahlte Subventionen errechnet werden und das Mittel daraus gezogen wird.

V. Chef Nigg: Ich würde von der bisherigen Subventionspraxis von 30% der Arbeitslöhne nicht abgehen.

Abg. Kindle: Ich gebe zu, dass wir uns die Sache am Vormittag zu wenig überlegt haben. Das beste wird sein, wenn wir den Antrag von Dr. Ritter annehmen.

Abg. Hoop: Das waren 30% der Arbeitslöhne. Ich glaube, Vaduz kommt damit nicht gut weg.

Abg. Dr. Ritter: Ich stellte diesen Antrag, dass wir von der bisherigen Subventionspraxis nicht abweichen.

Abg. Beck: Da bei Wasserleitungen an das Material der grössere Betrag anzurechnen ist, würde ich weniger Prozente annehmen und aber die Gesamtarbeit subventionieren.

V. Chef Nigg: Ich möchte schon ersuchen, bei der bisherigen Praxis zu verbleiben.

Präsident: Ich meinerseits stelle den Antrag, dass die Gesamtkosten mit 15% subventioniert werden sollen.

Wer ist also dafür, dass die Gesamtkosten mit 15% subventioniert werden, möge dies durch Handerheben bekannt geben.

Abstimmungsergebnis: 6 Stimmen dafür.

Wer ist dafür, dass die Gesamtarbeitslöhne mit 30% subventioniert werden?

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Präsident: Für den weiteren Nachmittag möchte ich mich entschuldigen und ersuche Herrn Dr. Ritter mich zu vertreten.

Vize-Präs. Dr. Ritter: Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung, zum

B a u - G e s e t z

Vielleicht darf ich Herrn V. Chef Nigg bitten, einige Vorbemerkungen anzubringen.

V. Chef Nigg: Seit vielen Jahren besteht der Wunsch nach einer Bauordnung welche auf moderne Prinzipien aufgebaut ist. Die Regierung hat dann den Auftrag erteilt, eine Bauordnung auszuarbeiten. Die bisherigen Baubestimmungen stützen sich auf die Bauordnung von 1870, was das Nachbarrecht angeht, auf die sachenrechtlichen Bestimmungen von 1923 und die Feuerpolizeiangelegenheit geht auf das Jahr 1865 zurück.

Die neuen Bestimmungen sind entworfen worden von Baurat Vogt und Geometer Bosshart, welche beiden Herren versucht haben, alle nötigen Sachen in einen Guss zusammen zu bringen, auch die sachenrechtlichen Bestimmungen sind eingeflochten worden. Ich habe Wert darauf gelegt, dass zuerst im Landtag eine Vorbesprechung abgehalten wird ohne Baurat Vogt und erst bei der nächsten Besprechung soll Baurat Vogt eingeladen werden, damit wir seine Aufklärungen hören können.

Der Entwurf ist bereits von einer Kommission durchgearbeitet worden, welche von der Regierung bestellt wurde und sich aus folgenden Herren zusammensetzt:

Landtagspräs. Strub, Reg. Chef Frick, Baurat Vogt, Geometer Bosshart, 2 Vertretern des Baugewerbes, Arch. Rheinberger und Wenaweser und ich. In zwei Tagen wurde die Vorlage von dieser Kommission durchberaten und einige Änderungen vorgenommen.

Wir können nun mit den Lesungen beginnen.

Das Baugesetz wird vom Schriftführer vorgelesen. Zu den einzelnen Artikeln sind allgemein folgende Bemerkungen gemacht worden:

Betr. Art. 1 Geltungsbereich :

In diesem Artikel ist von der Bauordnung die Rede, dieses Wort wird abgeändert auf Baugesetz. Da das Land das Baugesetz und die einzelnen Gemeinden Bauordnungen aufstellen kann. Damit ein Unterschied zwischen Land und Gemeinde gemacht wird.

Betr. Art. 2 Zuständigkeit: Geht in Ordnung

Betr. Art. 3 Gemeindebauordnung

In diesem Artikel werden dem Gemeinderat Möglichkeiten gegeben, die sonst nur der Gesetzgeber hat, nämlich Schranken für die Ausübung des Eigentumsrechtes aufstellen. Es handelt sich hiermit um eine Beschränkung des Art. 20 des Sachenrechtes. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Sinne der Gemeinderath wohl gesetzliche Bestimmungen erweitern kann aber nicht einschränken oder aufheben. Ziffer 3/1. Satz wird gestrichen.

Betr. Art. 4 Einsprachen und Rekursinstanz

Es wird vorgeschlagen, die Regierung als endgültige entscheidende Instanz hier anzuführen, was jedoch nicht durchdringt, sodass dieser Art. keine Abänderung erfährt.

Betr. Art. 5 Ausnahmen

Bei diesem Artikel stellt sich die Frage, was Bauten von zeitlich beschränkter Dauer sein sollen; Es kann sich hier um ein Gebäude auf fremdem Grundstück handeln, Markthallen, Bienenhäuser, Baracken u.s.w.

Betr. Art. 6 Heimatschutz

Es besteht bei uns bereits eine Kommission für Naturschutz und Denkmalschutz, es wäre somit in diesem Artikel nicht nur die Naturschutzkommission aufzuführen, sondern auch die Denkmalschutzkommission (geschichtliche Bauwerke)

Betr. Art. 7 Wiederaufbau

Es handelt sich hier um eine Abänderung des Art. 74 des Sachenrechtes, welche sehr einschneidend wirken könnte, wie z.B. bei einem Grossbrand u.s.w. (Wasserkatastrophe) Es wird erwähnt dass*erwächtlich ist, wer die Entschädigung leisten soll. Weiter wird die Ansicht vertreten, dass der Passus " die Regierung kann Ausnahmen bewilligen " immer ein schwacher Punkt in einem Gesetz ist.

Art. 8 Ueberbauungspläne, Genehmigung. Ist in Ordnung.

Betr. Art. 9 Ueberbauungspläne, Zweck derselben: In Ordnung.

Betr. Art. 10 Bausperre. Bei diesem Artikel wird kurz die bereits verhängte Bausperre in Vaduz und Schaan gestreift.

Betr. Art. 11 Auflagen und Einsprachen: In Ordnung

Betr. Art. 12 Beschränkung der Baufreiheit.

Dieser Artikel wird als besonders wichtig bezeichnet, da er eine beträchtliche Einschränkung des Eigentumsrechtes enthält.

Betr. Art. 13 : Entschädigung.

Bei diesem Artikel wird der letzte Satz sehr beanstandet, dieser lautet: "Keine Entschädigungspflicht besteht für Beschränkungen, die aus Gründen der Gesundheit oder Sicherheit auferlegt werden." Eine Anwendung dieses Satzes würde zu grossen Härten führen, wenn z.B. in einer Gemeinde ein auffälliges Haus ist, man könnte einen sofortigen Abbruch desselben verlangen, wenn nun aber darin unbemittelte Leute wohnen würden, sie stünden auf der Strasse ohne Haus und ohne Entschädigung. Bei dieser Gelegenheit wird auch erwähnt, dass z.B. die Lehrerwohnungen in Vaduz und das Pfarrhaus in Triesen s.Z. als ungesunde Wohnungen taxiert wurden, es wurden neue Lehrerwohnungen gebaut und in Triesen ein neues Pfarrhaus. In beiden Fällen, Vaduz und Triesen, werden jedoch heute, die als ungesunde Häuser taxiert waren, von armen kinderreichen Familien bewohnt. Wo ist hier die Konsequenz, wenn die Wohnungen für die ersteren ungesund waren, sind sie es für die späteren Bewohner auch. Es wird daher letzten Endes beschlossen, diesen 2. Absatz neu zu formulieren.

Betr. Art. 14 : Umlegung von Bauland. Geht in Ordnung.

Betr. Art. 15 : Bauzonen, Geschosshöhe, Gebäudehöhen.

Bei diesem Artikel wird in Abs. 2 das Wort Bauordnung in Baugesetz abgeändert.

Betr. Art. 16: Messung der Gebäudehöhe. In Ordnung

Betr. Art. 17: Ausnahmen für öffentliche Bauten: in Ordnung.

Betr. Art. 18: Dachnorm: In Ordnung

Betr. Art. 19: Bauweise

Es handelt sich hier um die offene Bauweise. Die einzelnen Gemeinden können auch diese Bestimmungen durch ihre Bauordnung noch mehr einschränken, jedoch nicht erweitern.

Betr. Art. 20: Zufahrt: In Ordnung.

Art. 21 Beschlussfassung: In Ordnung.

Art. 22 Kostendeckung: Dass über diese Kostendeckung der Gemeinderat zu entscheiden hat resp. über die in Art. 23 vorgesehene Verteilung der Kosten, wird bemängelt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass endgültig die Regierung zu entscheiden hat, wenn eine gütliche Regelung nicht getroffen werden kann.

Art. 23 Verteilung der Beiträge

Art. 24 Privatstrassen

Art. 25 Strassenbenennung

Art. 26 Kanalisation

) in Ordnung.

Art. 27 Anschluss, Sickergruben.

Sickergruben können solange gemacht werden, bis eine komplette Kanalisation die Aufnahme des Abwassers ermöglicht. Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, dass z.B. in Vaduz im Mitteldorf schlechte Zustände betr. dem Abwasser bestehen. Auch wird erwähnt, dass in wenigen Gemeinden die Kanalisation halbwegs geregelt ist. Im weiteren kommen die Pumpbrunnen im

Unterland zur Sprache. Es gibt dort Fälle, wo neben dem Friedhof, oder in der Nähe eines Mistlagers ein Pumpbrunnen steht, was ~~MM~~ natürlich nicht in Ordnung ist.

- Art. 28: Jauchegruben)
- Art. 29: Klärgruben)
- Art. 30: Beschaffenheit der Klärgrube) in Ordnung.
- Art. 31: Fettfang)
- Art. 32: Unschädlichmachung des Abwassers
- Art. 33: Anschlussgebühren)
- Art. ~~34: Mischwasserabwasser~~

Art. 34: Abstände von Strassen:
Die Erweiterung des bisherigen Abstände wird nicht als notwendig angesehen. Absatz 2 geht mit seinen Bestimmungen viel zu weit. Dieser Absatz sollte eventuelle ganz wegbleiben, er lautet w.f.:
"An bestehenden Bauten, die nicht in den gesetzlichen Mindestabständen von den öffentlichen Strassen errichtet sind, dürfen nur zum Unterhalt notwendige Arbeiten ausgeführt werden."

- Art. 35 : Vorbauten: In Ordnung.
- Art. 36: Ausfahrten

Art. 37 : Einfriedungen:
Hier muss unterschieden werden, wenn einer z.B. eine Gartenmauer nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften erstellt hat und er muss diese lt. dem neuen Gesetz zurücksetzen, oder der andere Fall, dass er wiederrechtlich zuweit vorgebaut resp. die Mauer vorgesetzt hat.

- Art. 38: Dachrinnen, Abfallrohre, Gewegrinnen, Schneefänge.
- Art. 39: Abort, Ausguss, Rauch und Ventilationsrohre. in Ordnung

Art. 40 Verkehrszeichen:
Hier ist zu bemerken, dass das Land, wenn es an Häusern Verkehrszeichen anbringt, und durch die Anbringung ein Schaden entsteht, dass dieser Schaden auch zu ersetzen ist.

Art. 41 Art der Bewirtschaftung:
Dieser Artikel ist mit Art. 20 der Gewerbeordnung noch abzuklären.

Art. 42 : Grenzabstände:
Dieser Artikel soll einer Gesamtrevision unterzogen werden. Es soll der privaten Vereinbarung und Abmachung mehr Raum geschaffen werden. Wie z.B. bei einem alten Haus, welches repariert wird, dass ~~MM~~ z.B. mit Einverständnis des Nachbarn Fenster grösser gemacht werden können, und auch betr. den Abständen, dass den privaten Abmachungen auch hier mehr Raum gelassen wird.

Art. 43 : Gebäudeabstände: Abs. 4 wird für die ~~MM~~ Kommission zur eingehenden Besprechung betr. Mindestabstand vorgemerkt.

Art. 44 : Messen der Abstände, Vorsprünge gegen die Grenze.

Art. 45: Zutritt zum nachbarlichen Eigentum: In Ordnung.

Art. 46 Einfriedungen: Hier wird erörtert, was unter toten Hecken zu verstehen ist.

Art. 47 : Sicherung bei Höhendifferenzen:

Hier ist nicht klar, was man unter Futtermauern und demgegenüber Stützmauern versteht.

Art. 48 Allgemeine Vorschriften. In Ordnung, resp. keine Einwendung.

Art. 49 Höhe und Grösse von Räumen:

Bei diesem Artikel ist noch ein besonderer Passus betr. den Ferienhütten im Alpengebiet einzubeziehen.

Art. 50 Licht und Luft: keine Einwendungen.

Art. 51 Lichthöfe do.

Art. 52 Räume in und unter dem Erdgeschoss:

Bei diesem Artikel ist Absatz 2 einer Prüfung zu unterziehen in Bezug auf den Grundwasserspiegel.

~~Am 30. Oktober~~ abends $\frac{1}{2}$ 6 Uhr, Schluss der heutigen Sitzung. Morgen, den

30. Oktober 1946 ist Fortsetzung der Lesung betr. dem Baugesetz.

30. Oktober 1946/ Fortsetzung der Sitzung. Die Abg. Elkuch und F. Brunhart bleiben der Sitzung entschuldigt fern. Als Ersatz ist Ers. Abg. Marxer von Mauren anwesend.

Art. 53 Dachbodenräume und - Wohnungen:

Art. 54 Küchen

Art. 55 Abort- und - Pissoirs.

Betr. den vorerwähnten 3 Artikeln wird bes. erwähnt, dass sich diese Anordnungen nur auf neu zu erstellende Wohnungen beziehen soll, nicht aber auf bereits alte Gebäude, wo die Durchführung dieser Bestimmungen nicht gut möglich wäre.

Art. 56: Abort- und Kehrrechtgruben: Hier sollen auch die Jauche und Düngergruben einbezogen werden, denn bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Miststock zugleich auch Kehrrechtgrube u.s.w.

Art. 57: Ställe und Scheunen: In Abs. 1 ist erwähnt, dass in die Mauer zwischen Haus und Stall keine Türen angebracht werden dürfen. Nach allgemeiner Auffassung ist hier zu weit gegangen, indem vom praktischen Standpunkt aus gesehen es von grossem Vorteil ist, wenn vom Haus eine direkte Türe ins Stallgebäude führt. Dieser Punkt ist daher noch klarzustellen.

Es wird von Herr Dr. Ritter darauf aufmerksam gemacht, dass die beste Lösung die wäre, wenn generell entweder anfangs oder am Ende des Gesetzes vermerkt würde, dass es sich bei den Vorschriften nur für neu zu errichtende Gebäude handeln soll, wenn nicht ausdrücklich im Gesetz anders bestimmt ist.

Von Reg. Chef-Stellvertr. Nigg wird noch die Anregung gemacht, dass betr. Bauart und hygienischen Bestimmungen des Stalles im ganzen Gesetz nichts erwähnt sei, was unbedingt ein Mangel bedeute. Diesbez. Vorschriften müssen noch in Gesetz aufgenommen werden.

Art. 58: Allgemeine Bauvorschriften:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kontrolle der Bauten durch die Gemeindeführung bauaufseher nur mangelhaft und durch den Landesgeometer gar nicht mehr durchgeführt werden. Wenn schon ein 209

Gesetz geschaffen wird, soll es so geschaffen werden, dass seine Bestimmungen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch durchgeführt und kontrolliert werden.

Ziffer 4 soll so abgeändert werden, dass statt wissenschaftlich festgelegt, das Wort "erprobt" eingesetzt wird.
Ziffer 7 und 8 wird für die Beratung in der Kommission nochmals vorgemerkt. Auch soll in Ziffer 8 das Bauamt nicht nur ermächtigt werden, sondern verpflichtet, die Objekte zu kontrollieren. Die Gemeindebauaufseher führen die Kontrolle nur mangelhaft durch, die Baukontrolle sollte unbedingt dem Bauamt übertragen resp. das Bauamt verpflichtet werden, die Objekte zu kontrollieren. Es wird übrigens erwähnt, dass es Gemeindebauaufseher gibt, die nicht imstande sind, einen Plan zu kontrollieren, also in dieser Hinsicht wirklich mangelhafte Zustände herrschen.

Art. 59 : Mauerstärken, Pfeilerverputz: keine Einwendungen.

Art. 60 : Nachbar- und Feuermauern:

Die eigentlichen Brandmauern müssen zwischen zwei Wohnhäusern angebracht werden, die aneinander gebaut sind, weniger zwischen Haus und Stall. Was nun die Belattung der Brandmauer anbelangt, so hätte die so zu geschehen, dass auf der Brandmauer die Fortsetzung der Dachlatten in Zement erfolgen sollte, damit das Feuer nicht übergreifen kann.

Art. 61 : Decken und Fussböden: kein Einwand.

Art. 62 : Dachstühle, Dacheindeckung.

Wegen den Bestimmungen des Heimatschutzgesetzes sollen diese Bestimmungen auf das Alpengebiet keine Anwendung finden.

Art. 63 : Glasdächer und Oberlichter. kein Einwand

Art. 64 : Treppen und Gelände

Auch diese Bestimmungen sollen nur auf Neubauten Anwendung finden, da sie bei alten Häusern z.T. undurchführbar wären. Was nun Ziffer 2 anbelangt, müssen die Holzhäuser als Ausnahmen aufgeführt werden.

Art. 65 : Aufzüge:

Die Bestimmung, dass Aufzüge durchwegs in Schächten eingebaut sein müssen, ist für Warenaufzüge zu weit gegangen, somit müsste Ziffer 3 in dem Sinne abgeändert werden, dass diese Bestimmung nur für Personenaufzüge in Frage kommen würde.

Art. 66 : Gas- und Elektrizität: kein Einwand.

Art. 67 : Bezug neuer Bauten oder Umbauten

Der Begriff "genügend ausgetrocknet" ist eine Bestimmung, die leider bisher nicht eingehalten worden ist und auch in Zukunft schwer durchzuführen ist.

Art. 68 : Pflicht zur Einholung der Bewilligung:

Ziffer 2 dieses Artikels soll so abgeändert werden, dass die Bewilligung des Fabriksinspektorates nicht vom Bauwerber sondern vom Bauamt eingeholt werden muss, damit der Bauwerber nur eine Amtsstelle konsultieren muss.

Art. 69 : Einreichung des Baugesuches:

Ziffer 5 handelt von Nachbarn und sonstigen Interessenten. Wer soll nun unter diesen sonstigen Interessenten zu verstehen sein? Es kann sich hierbei um Grund- und Bodenbesitzer handeln, die an das Nachbargrundstück anstossen und die durch irgend ein Grundstück sich benachteiligt glauben, wenn ein Bauobjekt erstellt wird. Auf jeden Fall sollten diese "sonstigen Interessenten" genau umschrieben werden.

Art. 70 Profile:

Bei diesem Artikel wird darauf aufmerksam gemacht, dass die ausgesteckten Profile auch wirklich zu kontrollieren sind, ob sie lt. Plan am rechten Ort angebracht sind.

Art. 71 Pläne:

Bei Ziffer 8 soll die Bezeichnung A 4 weggelassen werden.

Art. 72 Baubescheid:

dieser Artikel in Ziffer 1 letzte Zeile soll wie folgt lauten:
"- die Ausführung der Bauten unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung gänzlich verweigern"
Ziffer 2 dieses Artikels wird mit der Begründung gestrichen, dass das Bauamt durch die Genehmigung des Planes nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn später die Ausführung des Objektes seinen Bestimmungen nichtentspricht. Wenn das Bauamt jedoch eine spezielle Konstruktion direkt vorschreibt, so sollte es natürlich eine gewisse Garantie für die Haltbarkeit vorbehaltlich der richtigen Ausführung übernehmen können, muss diese Garantie sogar übernehmen, resp. das Land, weil das Bauamt eine Amtsstelle des Landes ist.

Art. 73 Abweichung von Plänen und Baubeginn

Ziffer 3 letzter Satz soll lauten "....." wird auch der Unternehmer straffällig.

Art. 74 Erlöschen der Baubewilligung: keine Einwendungen.

Art. 75 Kontrolle der Bauten:

In Ziffer 1 soll es nur Bauaufseher und nicht Gemeindebauaufseher heissen.

In Ziffer 2 soll dem Bauamt nicht nur das Recht eingeräumt werden, sondern die Pflicht, dass es bei Vollendung des Rohbaues eine Kontrolle des Bauobjektes machen muss.

Art. 76 Gebühren und Auslagen.

Ziffer 1 muss die Artikelbezeichnung abgeändert werden u.z. statt

Art. 72 muss es heissen, Art. 77 und 78

Betr. den Gebühren soll erwähnt werden, dass die Gebühren im Verordnungswege festgestellt werden und zwar von der Regierung.

Der Satz würde somit folgendermassen lauten: "..... hat der Bauherr den Bauamt und der Gemeinde die von der Regierung im Verordnungswege festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Art. 77 Benützung des öffentlichen Grundes: kein Einwand.

Art. 78 Sicherheitsmassnahmen

In Ziffer 2 soll erwähnt werden, dass die Zubereitung von Pflaster auf allen Strassen verboten ist.

Art. 79 Sprengarbeiten:

Betr. diesen Artikel wird erwähnt, dass er nicht in das Baugesetz hinein gehört. In der letzten Zeile müsste es statt des Gemeindevorstehers heissen, der Gemeindevorsteherung.

Art. 80 Baugerüste : keine Einwendungen.

Art. 81 Sicherung von Vermessungszeichen.

Hier soll am Schluss von Ziffer 1 noch angeführt werden:
(Art. 116 vom Sachenrecht und Art. 113 vom Schlusstitel des SR.)

Art. 82 Benützung von Hydranten: keine Einwendungen.

Artikel 83 Verantwortlichkeit und Folgen von Zuwiderhandlungen.

Betr. Ziffer 2 wird vorgeschlagen, eine Mindeststrafe ins Gesetz aufzunehmen, event. von 100.- bis 1'000.- sowie statt die Regierung das Landgericht als Straforgan einzusetzen. Nur so kann dieser Verordnung Nachdruck verleihet werden, ansonst viele gerne eine kleine Strafe auf sich nehmen, wenn sie nur mit den Arbeiten ohne Verzug beginnen können.

Art. 84 Inkrafttreten:

Ziffer 3 soll heissen: Folgende Gesetzesbestimmungen treten ausser Kraft. Die aufgeführten Bestimmungen sollen noch nachkontrolliert und ergänzt werden.

Schluss der Sitzung: abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr.
